

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 113/07 B

L 5 RA 528/04 (Sächsisches LSG)
S 19 RA 71/04 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. August 2007 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und zur Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (AVIwiss) sowie die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde im September 1975 in der DDR das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung Diplomingenieurökonom zu führen. Anschließend war er als wissenschaftlicher Assistent in der Technischen Universität D. beschäftigt. Zum 1.9.1979 wechselte er zum VEB B.
- Kombinati sleitung -, in dem er seit Juli 1980 als Abteilungsleiter Finanzökonomie und ab 1.4.1990 als Direktor für Ökonomie beschäftigt war. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem festzustellen, lehnte die Beklagte ab. Das Sozialgericht (SG) hat mit Gerichtsbescheid vom 3.9.2004 die ablehnende Entscheidung aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, die Zeit vom 16.9.1975 bis 31.8.1979 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVIwiss und die Zeit vom 1.9.1979 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klagen abgewiesen. Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Revision gegen das angefochtene Urteil könnte nur zugelassen werden, wenn der Kläger einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) benannten Zulassungsgründe zulässig und begründet geltend gemacht hätte. Der Beschwerdebegründung lässt sich jedoch nicht entnehmen, auf welchen Zulassungsgrund sich der Kläger berufen will. Er macht geltend, mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde verfolge er das Ziel, den Gerichtsbescheid des SG aufrechtzuerhalten. Der Kläger begehrt somit etwas, was er - abgesehen von der unvollständigen Antragstellung - nur im Revisionsverfahren verfolgen kann, nämlich eine Entscheidung in der Sache. Ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.



- 5 Da der Kläger keinen Grund benannt hat, der die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)